

Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Beschränkung von öffentlichen Anschlägen	2
§ 2 Plakatierung anlässlich Wahlen und Abstimmungen	2
§ 3 Ausnahmen	4
§ 4 Kennzeichnungs- und Entfernungspflicht	5
§ 5 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer	5
Anlage 2 Ausnahmeregelung zu § 2 Abs. 2 Nr. 16 der Plakatierungsverordnung der Stadt Erlangen:	6

Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)

vom 24.11.2016 i. d. F. vom 27.11.2025 / In Kraft getreten am 05.12.2025
(Die amtlichen Seiten Nr. 3 vom 09.02.2017 und Nr. 25 vom 04.12.2025)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstraß- und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Verordnungsrechtsgesetz – LStVG) i. d. F. d. Bek. 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 154) folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von öffentlichen Anschlägen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln, in der Öffentlichkeit nur an den von der Stadt Erlangen zugelassenen Anschlagflächen nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Erlangen oder Zustimmung durch den/die für die jeweilige Anschlagfläche Verfügungsberechtigten/Verfügungsberechtigte angebracht werden. Zugelassene Anschlagflächen sind Schaukästen, Litfaßsäulen, Dreieckständer an festen Standorten, Plakatwerbetafeln (Großflächen und Allgemeinstellen), Uhrensäulen, Mega-Light-Boards, City-Light-Poster an Buswartehallen und Stadtinformationsanlagen.
Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Erlangen vorgeführt werden.
- (2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- (3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) verfolgen, sowie von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagflächen ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 2 Plakatierung anlässlich Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten/Kandidatinnen dürfen bis zu 43 Tage vor dem Wahltermin Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen oder anbringen lassen. Gleiches gilt für die Antragsteller/Antragstellerinnen bei Volksbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller/Antragstellerinnen, vertretungsberechtigten Personen und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während der 43 Tage vor dem Abstimmungstermin.

(2) Für Plakatierungen nach Abs. 1 gelten folgende Bestimmungen:

1. Mit der Plakatierung darf frühestens um 6:00 Uhr des ersten Tages des zugelassenen Plakatierungszeitraumes begonnen werden. Die Plakate sind spätestens eine Woche nach Ende des zugelassenen Plakatierungszeitraumes zu entfernen.
2. Es dürfen nur Plakate mit einer maximalen Größe von DIN A 0 verwendet werden.
3. Beschädigte Plakatierungen sind umgehend einschließlich des Befestigungsmaterials zu beseitigen. Nicht ordnungsgemäß befestigte Plakate oder Plakatträger sind umgehend nachzubessern.
4. Ragen Plakatträger seitlich in den Verkehrsraum hinein, müssen diese zur Freihaltung des Verkehrslichtraums mindestens 4,50 m über der Oberkante von Straßen sowie mindestens 2,50 m über der Oberkante von Geh- und Radwegen angebracht werden.
5. Auf folgenden Straßen und Plätzen darf nur je ein Dreieckständer von den in § 2 Abs. 1 genannten Berechtigten aufgestellt werden:
 - a) Hugentottenplatz,
 - b) Martin-Luther-Platz,
 - c) Bereich Neuer Markt und Kaufhäuserbereich (Kreuzung Sedanstraße/Nürnberger Straße bis Nürnberger Straße 30/31), einschließlich Beşiktaş-Platz,
 - d) nördliche Hälfte des Rathausplatzes,
 - e) südliche Hälfte des Rathausplatzes,
 - f) Untere Karlstraße.
6. Im Innenstadtbereich dürfen Plakate nur auf Dreieckständern mit Rahmen aus Metall oder schutzbehandeltem und stabilem Massivholz angebracht werden. Der Innenstadtbereich ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Bei den Begrenzungsstraßen werden beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Vorschrift erfasst.
7. Die Plakatständer sind so aufzustellen, dass durch sie die Sichtverhältnisse für Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt werden.
8. Verkehrszeichen und sonstige Verkehrseinrichtungen dürfen nicht beeinträchtigt oder verdeckt werden.
9. Öffnungen an Straßenbeleuchtungsmasten sowie an Lichtsignalanlagen müssen zugänglich bleiben.
10. Vor und hinter Kreuzungen ist ein Abstand von mindestens 10 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten einzuhalten.
11. Plakatständer müssen so angebracht sein, dass ihr Abstand vom Fahrbahnrand mindestens 50 cm beträgt.
12. Auf Geh- und Radwegen muss eine Restbreite von 1,50 m frei bleiben.
13. An Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Lichtsignalanlagen ist das Aufstellen sowie das Befestigen von Plakaten untersagt. Beziehen sich Verkehrszeichen auf den ruhenden Verkehr (z. B. Halt- und Parkverbotsschilderung, blaue Parkbeschilderung) können Plakatständer um diese herumgruppiert oder an diese angelehnt werden.
14. An Bäumen, die durch Baumpfähle verankert bzw. gesichert werden, ist das Aufstellen sowie das Befestigen von Plakaten untersagt.

An allen sonstigen Bäumen sind nur stabile Dreieckständer zulässig, die so montiert sind, dass jegliche Berührung mit dem Baum unterbleibt.

Das Anbringen von Befestigungsmaterialien (Kabelbinder, Draht, Nägel, Schrauben, Schnüre, etc.) am Baum ist untersagt.
15. An Straßenbeleuchtungsmasten ist das Befestigen von Plakaten untersagt. Davon ausgenommen sind die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Verordnung ist, festgelegten Straßenabschnitte und festgelegten

Geh- und Radwege unter Berücksichtigung der darin genannten Vorgaben. Plakatständer können um Straßenbeleuchtungsmasten herumgruppiert oder an diese angelehnt werden.

16. Werden öffentliche Verkehrsflächen für Plakatierungen genutzt, ist die für die Anbringung verantwortliche Person während der Dauer der Nutzung für die Standfläche verkehrssicherungspflichtig. Die Plakatständer sind stand- und verkehrssicher aufzustellen. Die genutzte Fläche darf nicht beschädigt werden.

(3) An folgenden Standorten ist das Aufstellen sowie das Befestigen von Plakaten untersagt:

1. vor den Eingängen von Gebäuden und Geschäften,
2. bis zu einer Entfernung von mindestens 30 m von Eingängen zu Schulen und Kindergärten,
3. an Autobahnen und außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen,
4. Alter Markt (Büchenbach),
5. Altstädter Kirchenplatz,
6. Bahnhofplatz,
7. Bayernstraße / Einmündung Friesenweg,
8. Bayreuther Straße ab Einmündung Baiersdorfer Straße in nördliche Richtung,
9. Büchenbacher Damm, Abfahrt Alterlangen / Schallershofer Straße,
10. Güterhallenstraße in Verlängerung Äußere Brucker Straße vor den Erlanger Stadtwerken an der Fußgänger-schutzanlage,
11. Mönaustraße, Querungsstelle Höhe Rudeltplatz,
12. nordöstlicher- und nordwestlicher Kreuzungsbereich Werner-von-Siemens-Straße / Nürnberger Straße,
13. nordwestlicher Einmündungsbereich Dechsendorfer Straße / Thalmühlstraße,
14. Sankt Johann zwischen Einmündung Membacher Weg und Dechsendorfer Damm,
15. Schlossplatz,
16. Werner-von-Siemens-Straße, Ausläufer des Gehwegbereiches zwischen Luitpoldstraße und Werner-von-Siemens-Straße.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Auf Antrag erteilt die Stadt Erlangen politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie im Inland zur Wahl stehenden Wählergruppen und Kandidaten/Kandidatinnen, Antragsstellern/Antragstellerinnen, Antragsgegnern/Antragsgegnerinnen und vertretungsberechtigten Personen von Volks- und Bürgerbegehren die Ausnahme genehmigung, bis zu 14 Tage vor deren politischen Veranstaltungen auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen Anschläge anzubringen, um darauf ausschließlich für diese Veranstaltung zu werben. Die Anzahl der Dreieckständer wird für den Bereich der Innenstadt auf jeweils 15 Stück pro Partei, Wählergruppe, Kandidat/Kandidatin sowie Antragssteller/Antragstellerin, Antragsgegner/Antragsgegnerin und Vertretungsberechtigte begrenzt. Der Innenstadtbereich ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Bei den Begrenzungsstraßen werden beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Vorschrift erfasst. Insgesamt darf für eine Veranstaltung von den in § 3 Abs. 1 genannten Berechtigten auf bis zu 60 Plakaten geworben werden.
- (2) Die Stadt Erlangen kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von § 1 Abs. 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 4 Kennzeichnungs- und Entfernungspflicht

- (1) Auf allen Anschlägen ist der/die für den Inhalt und die Anbringung Verantwortliche zu benennen (Name oder Firma sowie Anschrift).
- (2) Anschläge, für die eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 1 oder 2 erteilt wurde, sind innerhalb der in der Genehmigung genannten Frist zu entfernen. Ist keine Frist festgelegt worden, müssen die Anschläge innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung entfernt werden. Anschläge, die unter Nichtbeachtung von § 1 Abs. 1 und ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes gem. § 2 bzw. einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 angebracht wurden, sind von der verantwortlichen Person oder vom Veranstalter/von der Veranstalterin unverzüglich zu entfernen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt, es sei denn, dass ein Ausnahmetatbestand (§ 2 Abs. 1) gegeben oder eine Ausnahmegenehmigung (§ 3 Abs. 1 oder 2) erteilt worden ist,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 3 ohne Genehmigung Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt,
3. entgegen der in § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 enthaltenen Regelungen Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 die Anschläge nicht kennzeichnet oder sie entgegen § 4 Abs. 2 nicht fristgerecht entfernt.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer vom 25.07.1997 i. d. F. vom 07.10.2002 (Amtsblatt Nr. 16 vom 31.07.1997 und Die amtlichen Seiten Nr. 21 vom 17. Oktober 2002) außer Kraft.

Anlage 2

Ausnahmeregelung zu § 2 Abs. 2 Nr. 16 der Plakatierungsverordnung der Stadt Erlangen:

In nachfolgend genannten Straßenabschnitten können Plakate von den in § 2 Abs. 1 Berechtigten unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorgaben an Straßenbeleuchtungsmasten befestigt werden:

A. Straßenabschnitte

1. Allee am Röthelheimpark von Kreuzung Hartmannstraße bis Kreuzung Kurt-Schumacher-Straße
2. Äußere Brucker Straße von Kreuzung Gerhart-Hauptmann-Straße bis Einmündung Am Ehrenfriedhof
3. Drausnickstraße von Kreuzung Kurt-Schumacher-Straße bis Kreuzung Leimberger Straße
4. Frauenaauracher Straße von Haus Nr. 75 bis Am Europakanal Kreuzung Steigerwaldallee
5. Gebbertstraße von Kreuzung Gleiwitzer Straße bis Kreuzung Luitpoldstraße
6. Günther-Scharowsky-Straße von Kreuzung Cumianastraße bis Kreuzung Paul-Gossen-Straße
7. Henkestraße von Kreuzung Schuhstraße bis Kreuzung Hartmannstraße
8. Nürnberger Straße von Kreuzung Gebbertstraße bis Kreuzung Beethovenstraße und Rathausplatz bis Kreuzung Henkestraße
9. Paul Gossen-Straße von Kreuzung Äußere Brucker Straße bis Südkreuzung
10. Sankt Johann / Dechsendorfer Damm (Gelände FC West) bis östlich Brücke über die Regnitz
11. Sieglitzhofer Straße von Kreuzung Lange Zeile bis Kreuzung Rennesstraße
12. Spardorfer Straße von Kreuzung Lönsweg bis Kreuzung Meilwald

Hier gelten folgende Vorgaben für die Plakatierung:

- maximale Größe DIN A 1
- Nutzung nur möglich, wenn keine Verkehrszeichen oder andere Schilder an den Straßenbeleuchtungsmasten vorhanden sind
- maximale Höhe der Plakatoberkante 3,0 m
- es dürfen nur Befestigungsmethoden angewandt werden, die nicht zu einer Beschädigung der Masten führen (z. B. Kabelbinder)

B. Geh- und Radwege

1. An den Seelöchern von Einmündung Am See bis Siedlerweg
2. Wiesenweg von Brücke Alterlanger See bis Einmündung An den Seelöchern

Hier gelten folgende Vorgaben für die Plakatierung:

- maximale Größe DIN A 2
- Nutzung nur möglich, wenn keine Verkehrszeichen oder andere Schilder an den Straßenbeleuchtungsmasten vorhanden sind
- maximale Höhe der Plakatoberkante 3,0 m
- Es dürfen nur Befestigungsmethoden angewandt werden, die nicht zu einer Beschädigung der Masten führen (z. B. Kabelbinder)